



Wichtigste Entscheide 2013

Im Kanton Zürich haben **Strassenbauer** zwischen 2006 und 2009 bei rund 30 Ausschreibungen vorgängig die Preise abgesprochen und bestimmt, wer den Zuschlag erhalten soll. Die WEKO hat in ihrem Entscheid vom 22. April 2013 gegen 12 Bauunternehmen Bussen von insgesamt annähernd einer halben Million Franken ausgesprochen. Einem Unternehmen hat die WEKO die Busse aufgrund einer Selbstanzeige vollständig erlassen. Die Untersuchung war im Juni 2009 mit Hausdurchsuchungen eröffnet worden. Sie hat rund 30 Submissionsabsprachen zu Tage gefördert. Das Auftragsvolumen der abgesprochenen Ausschreibungen beläuft sich auf knapp CHF 13 Millionen.

Mit Verfügung vom 27. Mai 2013 sanktionierte die WEKO zehn Grosshändler von **französischsprachigen Büchern** wegen unzulässigen Gebietsabreden mit insgesamt rund CHF 16.5 Millionen. Die zehn Grosshändler haben Schweizer Buchhandlungen im Zeitraum von 2005 bis 2011 daran gehindert, Bücher im Ausland – insbesondere in Frankreich – zu tieferen Preisen zu beziehen. Dabei haben die Grosshändler Vertriebssysteme aufgebaut, mit welchen sie den Wettbewerb auf dem Beschaffungsmarkt für französischsprachige Bücher eingeschränkt haben. Den Buchhändlern war es während des Untersuchungszeitraums aufgrund von Exklusivvereinbarungen zwischen den Grosshändlern und den Verlagen nicht möglich, Bücher im Ausland zu beziehen. Durch diese Marktabschottung konnten die Grosshändler ein überhöhtes Preisniveau für Bücher in der Schweiz aufrecht erhalten und entsprechend ausnutzen. Als konkretes Beispiel für den Kampf gegen Marktabschottungen ist dieser Entscheid von grosser Bedeutung für den Wettbewerb in der Schweiz. Zur Zeit ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hängig.

Gemäss kantonalem Recht haben Schweizer **Notare** nicht die Möglichkeit, ihren Fähigkeitsausweis in anderen Kantonen anerkennen zu lassen. Ihre Tätigkeit ist auf ein Kantonsgebiet beschränkt. Die WEKO hat deshalb am 23. September 2013 empfohlen, dass die Kantone gleichwertige Ausbildungen von freiberuflichen Notaren aus anderen Kantonen anerkennen. Dies würde die berufliche Mobilität von freiberuflichen Notaren innerhalb der Schweiz wesentlich erleichtern. Einschränkende Massnahmen wie Wohnsitzpflichten, Gegenrechtsbestimmungen oder Staatsbürgerschaftserfordernisse sollten aufgehoben werden. Weiter sollten Kantone mit Amtsnotariat bei der Stellenbesetzung auch ausserkantonale ausgebildete Notare berücksichtigen. Gleichzeitig empfahl die WEKO dem Bundesrat, im Rahmen der aktuellen Revision des Zivilgesetzbuches (SchIT ZGB zur öffentlichen Beurkundung) wie geplant eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es den Notaren ermöglicht, öffentliche Urkunden auch im Bereich der Grundstücksgeschäfte schweizweit bei kantonalen Grundbuchämtern eintragen zu lassen. Zurzeit muss ein Vertrag betreffend ein Grundstücksgeschäft zwingend durch einen Notar in dem Kanton beurkundet werden, in dem das Grundstück liegt. Mit der interkantonalen Anerkennung von öffentlichen Urkunden betreffend Grundstücksgeschäfte könnten die Kunden von einem grösseren Angebot profitieren und den Notar entsprechend ihren Bedürfnissen hinsichtlich Qualität, Leistung und Preis schweizweit auswählen.

Die WEKO hat am 21. Oktober 2013 die Untersuchung betreffend die von **Swatch Group** beabsichtigte Umsetzung ihrer neuen Lieferpolitik abgeschlossen und eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Sekretariat und Swatch Group genehmigt. Diese gibt Swatch Group die Möglichkeit, die Lieferungen von mechanischen Uhrwerken stufenweise zu reduzieren. Die Lieferverpflichtung dauert bis zum 31. Dezember 2019. Auf der Basis des Durchschnittes der Jahre 2009–2011 müssen Swatch Group bzw. ETA in den Jahren 2014/2015 75 %, 2016/2017 65 % und 2018/2019 55 % liefern. Daneben verpflichten sich Swatch Group resp. ETA, alle ihre Kunden gleich zu behandeln. Zudem ermöglicht es die KMU-Klausel, in besonderen Härtefällen von dieser Regelung zu Gunsten der betroffenen Kunden abzuweichen. Sollten sich die Marktverhältnisse wesentlich anders als angenommen entwickeln, behält sich die WEKO eine Neubeurteilung der Lieferverpflichtung vor. Die WEKO erachtete eine Lieferreduktion auch für Assortiments nicht grundsätzlich als ausgeschlossen; zur Zeit wäre sie aber verfrüht. Ausschlaggebend dafür sind die derzeitigen Marktverhältnisse und die unsichere Entwicklung in diesem Bereich. Die WEKO wird die Entwicklung (Testphase bei verschiedenen Herstellern) genau verfolgen.

Mit Verfügung vom 21. Oktober 2013 entschied die WEKO, die Untersuchung i.S. **Kosmetikprodukte**, die primär über Kosmetikinstitute abgesetzt werden, einzustellen. Die untersuchten Wettbewerbsbeschränkungen (Gebietsschutzabreden, Behinderungen des Online-Handels und Preisempfehlungen) beeinträchtigen den Wettbewerb nicht in erheblichem Masse. Zu diesem Schluss kam die WEKO unter Berücksichtigung der sehr geringen Marktanteile der Untersuchungsadressatinnen, der tiefen Marktkonzentration und der eher bescheidenen internationalen Preisunterschiede. Zudem haben die Untersuchungsadressatinnen die problematischen Vertragsklauseln freiwillig angepasst, die Preisempfehlungen explizit als unverbindlich deklariert und ihre Abnehmer entsprechend informiert.

In einer Vorabklärung prüfte das Sekretariat, in welchem Umfang 22 namhafte Markenartikellieferanten sowie Coop, Denner und Migros Währungsgewinne bei einer Auswahl von Gütern des täglichen Bedarfs weitergaben und ob allfällige **Nichtweitergaben von Währungsvorteilen** durch das Vorliegen von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen erklärt werden können. Die Befragung der Marktteilnehmer lieferte weder konkrete Hinweise auf unzulässige horizontale oder vertikale Preisabreden noch ergaben sich genügende Anhaltspunkte für kartellrechtlich problematische Behinderungen von Parallelimporten. Auch Anhaltspunkte für missbräuchliche Verhaltensweisen eines marktbeherrschenden Unternehmens konnten nicht identifiziert werden. Es gab somit keine Legitimation, gegen Coop, Denner, Migros oder einen der 22 Markenartikellieferanten ein Untersuchungsverfahren zu eröffnen. Die meisten der befragten Markenartikellieferanten gewährten den Detailhändlern Konditionenverbesserungen. Diese gaben die Detailhändler gemäss den von ihnen eingereichten Daten mehrheitlich vollständig an ihre Kunden weiter.

Mit Verfügung vom 2. Dezember 2013 sanktionierte die WEKO 11 Fluggesellschaften wegen unzulässiger Preisabreden im Bereich **Luftfracht** mit einer Busse von rund CHF 11 Millionen. Die Untersuchung hat ergeben, dass sich verschiedene Fluggesellschaften über Preiselemente im Bereich Luftfracht abgesprochen haben. Es handelt sich dabei um Frachtraten, Treibstoffzuschläge, Kriegsrisikozuschläge, Zollabfertigungszuschläge für die USA und die Kommissionierung von Zuschlägen. Anhand der Verhaltensweisen bei den verschiedenen Preiselementen konnten die Wettbewerbsbehörden eine horizontale Preisabrede nachweisen. Besonderheiten der Untersuchung stellten vor allem der Umfang und die Komplexität des Verfahrens dar sowie die Anwendung einer Vielzahl von Luftverkehrsabkommen mit anderen Staaten. Von den Luftverkehrsabkommen ist namentlich dasjenige mit der Europäischen Union (EU) hervorzuheben. Gestützt auf dieses Abkommen hatte die WEKO in der Untersuchung auch die europäischen Wettbewerbsregeln anzuwenden, die integrierender Bestandteil des Abkommens sind und daher in der Schweiz Anwendung finden. Parallel dazu wendete die WEKO das schweizerische Kartellgesetz an. Zur Zeit ist das Beschwerdeverfahren vor dem BVGer hängig.

Das BVGer hat am 3. Dezember 2013 die Beschwerden der Pharmaunternehmen Pfizer AG, Eli Lilly (Suisse) SA und Bayer (Schweiz) AG gutgeheissen und die von der WEKO gegen diese verhängten Bussen von insgesamt CHF 5.7 Mio. aufgehoben. Die WEKO hatte Pfizer AG, Eli Lilly (Suisse) SA und Bayer (Schweiz) AG in ihrer Sanktionsverfügung vom 2. November 2009 vorgeworfen, sie hätten die Wiederverkaufspreise für ihre **Hors-Liste Medikamente** gegen erektile Dysfunktion, Viagra (Pfizer), Levitra (Bayer) und Cialis (Eli Lilly), in Form von Publikumspreisempfehlungen festgelegt und damit eine unzulässige Wettbewerbsabrede im Sinne von Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 KG praktiziert. In seiner Analyse der einschlägigen Wettbewerbsverhältnisse kommt das BVGer zum Schluss, dass die heilmittelrechtlichen Rahmenbedingungen (Verschreibungspflicht und Publikumsverbot) angesichts des psychologisch wirksamen "Schamfaktors" der betroffenen Patienten den markeninternen Preiswettbewerb auf der Stufe der Verkaufsstellen in einem Ausmasse ausschalten würden, dass ein gesetzlicher Vorbehalt im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KG anzunehmen sei. Insofern sei das KG in der strittigen Konstellation nicht anwendbar, was den angefochtenen Sanktionsverfügungen die Grundlage entziehe. Die WEKO und das Departement haben diese Urteile mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten.

Das BVGer hat schliesslich mit Urteil vom 19. Dezember 2013 die Beschwerden der **Elmex**-Herstellerin GABA International AG (Gaba) und deren österreichischen Lizenznehmerin Gebro Pharma GmbH (Gebro) gegen die Sanktionsverfügung der WEKO vom 30. November 2009 abgewiesen. Gaba wurde in der Verfügung eine Sanktion in Höhe von CHF 4.8 Mio. auferlegt, Gebro eine Sanktion in Höhe von CHF 10'000. Das BVGer erachtet eine Klausel in dem zwischen den beiden Unternehmen bis zum 1. September 2006 bestehenden Lizenzvertrag als unzulässige vertikale Gebietsabrede im Sinne des Kartellgesetzes. Das BVGer schützt die Auslegung der WEKO, wonach eine schriftlich vereinbarte Klausel, die passive Verkäufe aus Österreich und damit Parallelimporte in die Schweiz verbietet (Exportverbot), eine Abrede gemäss Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 KG darstellt, die den Wettbewerb erheblich behindert. Eine Rechtfertigung gestützt auf wirtschaftliche Effizienzgründe bleibt möglich, ist vorliegend aber nicht gelungen, womit die Abrede unzulässig ist. Das Gericht bestätigt die Ansicht der Vorinstanz, wonach solche Abreden unter die Sanktionsnorm von Art. 49a KG fallen und sie entsprechend zu sanktionieren sind. Die unterlegenen Parteien sind mit Beschwerde ans Bundesgericht gelangt.